

# **Geschäftsordnung des Gemeinderates zu Dorfhain**

Aufgrund der §§ 4 und 38 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung vom 18.03.2003 in gültiger Fassung hat der Gemeinderat zu Dorfhain in seiner öffentlichen Sitzung am 31. Januar 2005 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 1 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen, sie sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Das Einberufen erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister und muss den Gemeinderatsmitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner Personen dem entgegenstehen.
- (2) Der Gemeinderat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt, Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Gemeinderat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, einberufen werden.

## **§ 2 Aufstellen der Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Gemeinderat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Bürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Gemeinderatsmitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.
- (3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, darf der Bürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.
- (5) Der erste Tagesordnungspunkt jeder Gemeinderatssitzung nach dem Feststellen der Ordnungsmäßigkeit des Einberufens sowie der Leitung der Sitzung und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist regelmäßig die Kontrolle der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen.
- (6) In jeder regulären Sitzung nach § 1 Abs. 1 hat eine Bürger- und Einwohnerfragestunde stattzufinden.

## **§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzungen**

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister unter Einhalten einer Frist von sieben Tagen ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht für das Einberufen des Gemeinderates in Eilfällen.

#### **§ 4 Teilnahmepflicht der Gemeinderäte**

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

#### **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind aber nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Gemeinderates zu beteiligen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen von Einzelpersonen eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Bei der Beratung folgender Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit in der Regel ausgeschlossen: Personalangelegenheiten, Liegenschaftssachen, Auftragsvergaben, Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten und Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses, die Gründe für die Nichtöffentlichkeit sind im Einzelfall zu prüfen.

(3) Über Anträge aus der Mitte der Gemeinderäte, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Bürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

#### **§ 6 Vorsitz im Gemeinderat**

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer seiner Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge den Vorsitz. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen Stellvertreter neu bzw. auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

(2) Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Gemeinderates. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Gemeinderat abgeben.

(3) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

#### **§ 7 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates**

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister das ordnungsgemäße Einberufen sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhören der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und seine Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Macht der Gemeinderat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Bürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Gemeinderat für die anstehende Entscheidung übernimmt.

(4) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, weil weniger als die Hälfte der Mitglieder zur Sitzung anwesend ist, so hat der Bürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der der Gemeinderat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beim Einberufen der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

### **§ 8 Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern**

(1) Muss ein Gemeinderat annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung darf das befangene Mitglied in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 20 SächsGemO in der Person eines Gemeinderatsmitgliedes vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat in Abwesenheit des Betroffenen.

(3) Verstößt ein Gemeinderatsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Gemeinderat dies durch Beschluss fest, der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 9 Teilnahme an Gemeinderatssitzungen**

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich diese Personen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung in einer Anhörung vorzutragen, soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen diese Personen nicht teilnehmen.

(3) Der Gemeinderat kann während der öffentlichen Sitzungen in einer Fragestunde nach § 2 Abs. 6 Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet hierzu nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag zu einem Verhandlungsgegenstand einem Bediensteten der Stadt übertragen. Auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

### **§ 10 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

(1) Der Gemeinderat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen: die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern, Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden und die Beratung eines für die öffentliche Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Gemeinderates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Gemeinderates erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Absatz 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Gemeinderates im Sinne von § 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO nicht in seine Zuständigkeit fallen, muss der Gemeinderat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## § 11 Wortmeldung, Redeordnung, Redezeit

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Tagesordnungspunkt der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderatsmitglieder auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, erhält zuerst der Berichtersteller das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Gemeinderäte gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.
- (5) Die Redezeit beträgt regelmäßig maximal fünf Minuten, sie kann durch Beschluss des Gemeinderates für einen gesonderten Tagesordnungspunkt oder für die jeweilige Sitzung verlängert oder verkürzt werden.
- (6) Ein Gemeinderatsmitglied darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen, Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

## § 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Gemeinderatsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: auf Schluss zur Aussprache, auf Schluss der Rednerliste, auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister, auf Vertagung, auf Unterbrechung oder auf Aufheben der Sitzung, auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, auf namentliche oder geheime Abstimmung und auf Absetzen einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf anschließend je ein Gemeinderatsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen, danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

## § 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Gemeinderatsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Gemeinderat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

## § 14 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten, dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.
- (2) Anträge nach Absatz 1, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben können, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

## § 15 Beschlussfassung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat den Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit keine andere Abstimmungsart im Einzelfall beschlossen wurde.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat eine geheime Abstimmung beschließen, diese erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Gemeinderatsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der abstimmenden Gemeinderatsmitglieder (einfache Abstimmungsmehrheit = mindestens eine Jastimme mehr als Neinstimmen) gefasst, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Gemeinderatsmitglied widerspricht.

## § 16 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann auf Antrag offen gewählt werden, wenn kein Gemeinderatsmitglied widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung, Stimmzettel auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (einfache Anwesenheitsmehrheit = mindestens eine Jastimme mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten). Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Abstimmungsmehrheit) entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

## § 17 Fragerecht der Gemeinderäte

- (1) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Gemeinde richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächsten Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jeder Gemeinderat ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung der einzelnen Sitzungsteile mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung dieser Anfragen hat

innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 oder 2 entsprechen, die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache zu den Anfragen der Gemeinderäte findet nicht statt.

#### **§ 18 Fragerecht der Einwohner**

(1) Innerhalb der vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung nach § 2 Abs. 6 anberaumten Fragestunde sind die Einwohner und ihnen gleichgestellte Personen im Sinne des § 10 Abs. 3 SächsGemO berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten und Anregungen sowie Vorschläge zu unterbreiten. Die Anfragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Eine Aussprache zu den Anfragen der Einwohner findet nicht statt.

#### **§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters**

(1) In den Sitzungen des Gemeinderates übt der Bürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

#### **§ 20 Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug**

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache oder einen Ordnungsruf erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

#### **§ 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung**

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Gemeinderat vom Bürgermeister aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf diesen Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 9 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

## § 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 steht dem Betroffenen Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Gemeinderat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Gemeinderates ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

## § 23 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen, sie muss mindestens enthalten: den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert eine der genannten Personen die Unterschrift, so ist das in der Niederschrift mit Angabe des Verweigerungsgrundes zu vermerken. Die beiden Gemeinderäte werden vom Gemeinderat für eine einzelne Sitzung oder auf unbestimmte Zeit bestellt. Der Schriftführer wird vom Bürgermeister bestimmt.
- (4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat mittels Beschluss.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschrift der öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Stadt gestattet, der Inhalt dieser Niederschriften ist regelmäßig in Erfüllung der notwendigen Informationspflicht den Einwohnern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.
- (6) Mehrfertigungen von Niederschriften zu nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Gemeinderäten noch anderen Personen ausgehändigt werden.

## § 24 Unterrichten der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Niederschriften der Gemeinderatssitzungen, insbesondere über die Gemeinderatsbeschlüsse, ist die Öffentlichkeit ausreichend zu informieren.
- (2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind. Diese sind frühestens in der nächsten Gemeinderatssitzung der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es sei denn, dass der Gemeinderat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

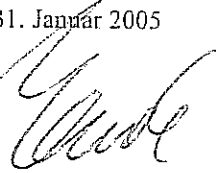
## § 25 Ausschüsse

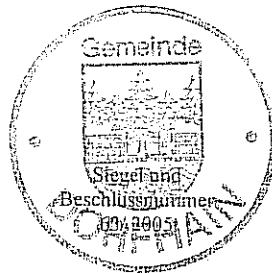
- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung des Gemeinderates (§§ 1 bis 24) sinngemäß anzuwenden, es sei denn, es wird folgend etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Sitzungen beratender Ausschüsse sind nichtöffentlich, damit entfällt die in § 3 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beratungsfähig, so entfällt die Vorberatung der betreffenden Angelegenheit.

## § 26 Schlussbestimmungen

- (1) Jedem Gemeinderat und jedem Ausschussmitglied, das nicht dem Gemeinderat angehört, ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der laufenden Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt aufgrund der fehlenden Außenwirkung einen Tag nach dem Beschlussfassungstag in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Dorfhain vom 31. August 1994 außer Kraft.

Dorfhain, den 31. Januar 2005

  
Lothar Mende  
Bürgermeister



### Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat diese Geschäftsordnung am 31. 01. 2005 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Dorfhain vom 14. 08. 2001 bestimmten Form durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Dorfhain Nr. 03/05 vom 01.03.2005 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 02. 03. 2005 in Kraft getreten. Sie wurde dem Landratsamt/Kommunalamt am 07.02.2005 angezeigt und) zur Prüfung vorgelegt.